

# lebenshilfe

Salzburg



## Finanzielle Hilfen im Überblick

Stand: Jänner 2026

## Kontakt

### Familienberatungsstelle

Raiffeisenstraße 20, 5020 Salzburg  
Stiege A, 3. OG  
T: +43 (0) 662 45 82 96, F: 43 (0) 662 64 01 09  
E: famberat@lebenshilfe-salzburg.at

### Seit 2024: Kostenlose Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes

Dieses Informationsblatt dient als Übersicht über unterschiedliche finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten.

**Stellen Sie die Anträge schriftlich.** So können Sie im Fall einer Ablehnung ein Rechtsmittel ergreifen. Lassen Sie sich im Zweifelsfall durch ablehnende mündliche Voreinschätzungen oder persönliche Meinung Dritter nicht abschrecken.

**Für genauere Informationen rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie mit uns einen Beratungstermin.**

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zahlenangaben sind ohne Gewähr!

## Finanzielle Hilfen im Überblick

### Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderungen beträgt Euro 189,20 pro Monat. Der Antrag muss beim Finanzamt gestellt werden. Das ist bis zu 5 Jahre rückwirkend möglich. Nach dem Antrag erhalten Sie einen Termin zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens, welches die Grundlage der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe bildet.

### Pflegegeld

12-mal pro Jahr. Die Zuständigkeit liegt für die meisten Pflegegeldbezieher:innen bei der PVA.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro / Monat netto
Mehr als 65 Stunden	1	206,20
Mehr als 95 Stunden	2	380,30
Mehr als 120 Stunden	3	592,60
Mehr als 160 Stunden	4	888,50
Mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	1.206,90
Mehr als 180 Stunden, <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder</li> </ul>	6	1.685,40

<b>Pflegebedarf in Stunden pro Monat</b>	<b>Pflegestufe</b>	<b>Betrag in Euro / Monat netto</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.</li> </ul>	6	
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktionseller Umsetzung möglich sind oder</li> <li>ein gleich zu achtender Zustand vorliegt</li> </ul>	7	2.214,80

HINWEIS: Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden, z.B. wenn die Pflege im Krankenhaus von Begleitpersonen erledigt wird.

### Sozialunterstützung

Personen mit keinem oder sehr geringem Einkommen (z.B. nur die Erfolgsprämie der Werkstätte) haben Anspruch auf Sozialunterstützung. Der Antrag ist beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, haben keinen Anspruch. Als solche Einrichtungen gelten zum Beispiel Seniorenheime, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder der Behindertenhilfe. Bei der Berechnung kann ein Zuschlag für Menschen mit Behinderungen gewährt werden. Zum Nachweis benötigen Sie einen Behindertenpass.

### Steuerliche Vorteile

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen

können verschiedene steuerliche Vorteile geltend machen. Bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe kann zum Beispiel ein monatlicher Freibetrag in der Höhe von € 262,00 bei der Arbeitnehmer:innen-Veranlagung berücksichtigt werden, wenn kein Pflegegeld bezogen wird. Der Familienbonus Plus steht Eltern auch zu, wenn ein Kind älter als 18 Jahre ist und weiterhin Familienbeihilfe für das Kind bezogen wird. Zusätzlich zum Familienbonus Plus und dem Freibetrag können weitere, unregelmäßige Kosten für außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, zum Beispiel für Hilfsmittel, ärztliche Behandlungen, Therapien, Medikamente und dergleichen.

### Inkontinenzbehelf auf Rezept

Der umgangssprachlich oft als "Windeln" bezeichnete Inkontinenzbehelf ist mit ärztlicher Verordnung für Kinder von 4 bis 15 Jahren (bei manchen Krankenkassen ab 3 Jahren) in den Sanitätshäusern erhältlich. Bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe ist das auch über das 15. Lebensjahr hinaus möglich. Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen und direkt mit den Sanitätshäusern abgerechnet. Es gibt Grenzen für die Höchstmenge, die pro Quartal bezogen werden kann. Kosten für Inkontinenzbehelfe aus dem Einzelhandel können von den Krankenkassen anteilmäßig rückerstattet werden. Die Regelungen sind je nach Krankenkasse unterschiedlich.

### Kostenlose Pensionsversicherung

Für Mütter und Väter, die für die Zeiten der (aufgrund einer Behinderung nötigen) Pflege und Unterstützung ihres Kindes keiner oder nur teilweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, gibt es die Möglichkeit einer kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Das jüngste Kind der Familie muss dabei mindestens 4 Jahre alt sein. Anträge können (rückwirkend) bei der Pensionsversicherung gestellt werden.

## **Krankenversicherung**

Bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Behinderung eines Kindes ist die kostenlose Mitversicherung bei den Eltern auch nach der Volljährigkeit möglich. Dafür muss ein Antrag an die Versicherungsanstalt gestellt werden, sonst entsteht ein versicherungsloser Zustand. Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Eingliederungshilfe (ausgenommen §7) nach dem Salzburger Teilhabegesetz gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie nicht krankenversichert sind (wenn z.B. keine kostenlose Mitversicherung bei den Eltern möglich ist).

## **Behindertenpass**

Dieser wird vom Sozialministeriumservice ausgestellt und dient als Nachweis eines vorhandenen Unterstützungsanspruchs. Bei einer Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ und der Anmeldung des KFZ auf die Person mit Beeinträchtigung ist die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Erhalt einer kostenlosen Autobahnvignette möglich.

## **Unterstützung für pflegende Angehörige**

Wenn nahe Angehörige, die einen pflegebedürftigen Menschen seit mindestens einem Jahr pflegen, diese Pflege nicht leisten können (z.B. durch Krankheit, Urlaub, ...), so kann für die Kosten der Ersatzpflege (privat oder professionell) eine finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Die Höhe der Unterstützung hängt von der Höhe des bezogenen Pflegegeldes ab und kann für einen Verhinderungszeitraum ab 3 Tagen pro Jahr gewährt werden. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung wird beim Sozialministeriumservice gestellt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Familienberatungsstelle der Lebenshilfe.

## **Angehörigenbonus für pflegende Angehörige**

Den Pflegebonus erhalten Personen, die sich der Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 4 widmen. Besteht eine Selbst- oder Weiterversicherung für pflegende Angehörige erfolgt die Auszahlung automatisch, sonst auf Antrag. Auch Pensionist:innen und Erwerbstätige mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter Euro 1.710,90 haben darauf Anspruch. Voraussetzung ist in diesem Fall ein gemeinsamer Haushalt mit der pflegebedürftigen Person und eine seit mindestens einem Jahr dauernde Pflege.

Die Höhe des Bonus beträgt monatlich € 134,30.

## **Weitere Möglichkeiten für finanzielle Unterstützung**

- Alleinerzieher:innenabsetzbetrag beim Finanzamt
- Befreiung von der OBS-Haushaltsabgabe und Telefonzuschuss
- Behindertenfahrdienst
- Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen
- Euro-Schlüssel für Behindertentoiletten
- Fahrtkostenrückvergütung
- Familienhärteausgleich
- Familienhospizkarenz und Pflegekarenz
- Finanzierung von Hilfsmitteln und behindertengerechten Umbauten
- Heizkostenzuschuss
- Kinder Reha-Begleitungs-Pflegekarenzgeld
- Kinderbegleitung ins Krankenhaus – KIB
- Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS
- Kinderbetreuungsfonds des Landes Salzburg
- Parkausweis nach §29 StVO
- Rezeptgebühren-Befreiung
- Schulveranstaltungs-Förderung
- Salzburger Familienpass
- Verschiedene Unterstützungsfonds
- Wohnbeihilfe, Mietzuschuss

# Unser Angebot

Beratung in sozialen, sozialrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. Wir finden gemeinsam die Antworten auf Ihre Fragen.

Recherche und Vermittlung. Wir finden die richtigen Ansprechpartner:innen und Unterstützer:innen für Sie.

Vorbereitung auf Behördentermine. Beratung und Unterstützung bei Anträgen oder Berufungen. Begleitung bei Behördenwegen.

Psychologische und pädagogische Beratung bei persönlichen und familiären Anliegen.

Beratung zu Fragen der Sexualität, Familienplanung und Gewaltprävention.

Mobile Sozialberatung auf Anfrage.  
Tel. (0664) 967 13 84

## **Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes**

Finanzielle Leistungen rund um die Geburt und das Elternsein! Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Unterstützung Papamonat, Elternteilzeit, Pensionspaltung uvm.

Die Familienberatungsstelle wird gefördert vom:

 Bundeskanzleramt



FAMILIEN  
BERATUNG

Impressum:

Lebenshilfe Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 55,  
5020 Salzburg, Coverfoto: fotolia.com, Stand: Jänner 2026